

Verstößt Hegels Verbrecher notwendigerweise gegen das Rechtsgebot?*

Abstract: Hegel first introduces his concept of crime in the context of his theory of abstract right. While there is substantial disagreement in the literature about how exactly this concept is to be understood, most commentators agree that Hegel's criminal necessarily violates the underlying normative principle of abstract right, the 'commandment of right'. I question this consensus and propose an alternative interpretation, according to which at least some crimes can arise even if no such violation occurs. I support this proposal by arguing that abstract right is underdetermined with respect to the principles governing the acquisition of property and by arguing that crimes should be understood as conflicts about which further specification of abstract right is to be considered valid. In his discussion of crime and punishment, Hegel therefore takes up the Kantian claim that property rights in a state of pure private law are only provisional in nature. Finally, I investigate some possible implications of this re-evaluation, in particular with respect to Hegel's postulation of a 'right of heroes'.

I. Einleitung

Hegels Konzeption des Verbrechens, und insbesondere seine an diese anknüpfende Theorie der Strafe, gehören zu den meistdiskutierten Aspekten der Hegelschen Rechtsphilosophie. Hegel führt den Verbrechensbegriff im ersten Teil seiner Rechtsphilosophie ein, dem *abstrakten Recht*. Dieses entwickelt Hegel ausgehend vom „Rechtsgebot“ des abstrakten Rechts: „sey eine Person und respectire die anderen als Personen“ (GW 14,1: § 36). Während viele Fragen in Bezug auf Hegels Verbrechensbegriff in der Forschung weiterhin kontrovers diskutiert werden, so besteht über folgende These doch ein grundlegender Konsens: Jedes Verbrechen stelle notwendigerweise einen Bruch des Rechtsgebots dar, der Verbrecher scheitere also prinzipiell daran, dem eigenen Status als Rechtsperson gerecht zu werden oder seine Mitmenschen als solche zu achten. Ziel dieser Arbeit ist es, diesen Forschungskonsens zu hinterfragen und eine Alternativinterpretation der entsprechenden Textstellen anzubieten.¹

Die These, der Verbrecher müsse prinzipiell gegen das zitierte Rechtsgebot verstoßen, wird in der Forschung auf verschiedene Weisen begründet. Die meines Erachtens überzeugendste Begründung betont die theoretische Verwandtschaft dieses Rechtsgebots mit Kants allgemeinem Prinzip des Rechts, das lautet:

* Ich bedanke mich bei Thomas Meyer, Tobias Rosefeldt, Thomas Schmidt sowie den Teilnehmenden der Kolloquien für Praktische Philosophie/Ethik und Klassische Deutsche Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin für ihr ausführliches und hilfreiches Feedback zu früheren Versionen dieses Projekts.

¹ Ich habe die Literatur bis ungefähr 1890 exemplarisch gesichtet, wobei mir kein gegenteiliger Beitrag aufgefallen ist. Als Vertreter dieser Lesart des Verbrechensbegriffs seien repräsentativ genannt: Dyde (1898), Reyburn (1921), Dulckeit (1936), Bülow (1942), Cooper (1971), Steinberger (1983), Höhle (1989), Wood (1990), Mohseni (2003), Brooks (2007) und Houlgate (2017).

Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann. (AA 6: 230)

Dieser Lesart zufolge nimmt Hegel zumindest durch das zweite Konjunkt des Rechtsgebots die Idee Kants auf, eine Handlung sei genau dann rechtmäßig, wenn das ihr zugrundeliegende Prinzip verallgemeinerbar ist, also als allgemeines Gesetz befolgt werden könnte. Die verbrecherische Handlung sei demnach eine, die diesen Test auf Verallgemeinerbarkeit nicht besteht. Der Wille des Verbrechers sei daher notwendigerweise in sich widersprüchlich.²

Dieser Bestimmung des Verhältnisses zwischen Hegels Rechtsgebot und Kants allgemeinem Rechtsprinzip stimme ich zu. Die Schlussfolgerung, der Verbrecher müsse prinzipiell gegen das Rechtsgebot verstoßen, folgt hieraus allerdings nicht zwingend. Der Grund hierfür liegt in der Unterbestimmtheit des von Kant formulierten Tests für die Rechtmäßigkeit bestimmter Handlungsprinzipien. Verschiedene, miteinander allerdings inkompatible, Prinzipien können diesen Test bestehen, wenn sie zwar einzeln als allgemeines Gesetz befolgt werden können, nicht jedoch gleichzeitig. Es kann daher auch zwischen rechtmäßig handelnden Personen zu grundlegenden Konflikten über das geltende Recht kommen. Kant trägt dieser Erkenntnis mit der These Rechnung, im Naturzustand erworbener Besitz könne zwar rechtmäßig sein, begründe aber dennoch nur vorläufige Eigentumsrechte, die erst in einem Zustand öffentlicher Gerechtigkeit allgemeine Verbindlichkeit gewinnen. Da verschiedene Prinzipien des Eigentumserwerbs rechtmäßig sein könnten, sei auch der rechtmäßige Besitzerwerb im Naturzustand nur ein unilateraler Ausdruck von Freiheit, der andere nicht binden könne.³ Auch wenn Hegel, wie Kant, den Eigentumsbegriff an den Anfang seiner rechtsphilosophischen Erörterung stellt, nimmt er diese Redeweise von vorläufigen Eigentumsrechten nicht auf. Stattdessen schlägt dieselbe Erkenntnis sich in Hegels Konzeption des Verbrechens nieder. Hegel versteht Verbrechen als Konflikte um die geltenden Rechtsnormen. Zu solchen Konflikten könne es selbst dann kommen, wenn alle beteiligten Parteien sich rechtmäßig verhalten, weshalb Verbrecher zumindest nicht notwendigerweise gegen das Rechtsgebot verstoßen müssen. Dies ist zumindest die These dieses Aufsatzes.

Hegels Argumentation auf diese Weise zu konzeptualisieren ist keine Selbstverständlichkeit. Ich trage im nächsten Abschnitt daher einige Forschungsergebnisse zusammen, die diesen Ansatz plausibilisieren. Anschließend stelle ich kurz Hegels Konzeption des Eigentums und des Vertrags dar. Im vierten Abschnitt gehe ich dann im Detail auf Hegels Theorie des Eigentumserwerbs ein. In Abschnitt fünf stelle ich die Struktur des bürgerlichen Rechtsstreits dar, um – nach einem Exkurs zu Hegels Zwangsbegriff im sechsten Abschnitt – im siebten Abschnitt vor diesem Hintergrund Hegels Konzeption des Verbrechens zu rekonstruieren. Die dort erreichte Lesart kontrastiere ich im achten und neunten Abschnitt mit einigen in der Forschung vertretenen Alternativen. In einem kurzen Fazit gehe ich anschließend auf einige der potenziellen Implikationen dieser Neuinterpretation des Verbrechensbegriffs ein. Um die Untersuchung überschaubar zu halten, habe ich einige Einschränkungen vorgenommen: Als Textgrundlage werde ich nur den veröffentlichten Text der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* auswerten und mich dabei auf Hegels Begriff des Verbrechens im Kontext des

² Siehe Quante (1993, 20–31) für die Ausformulierung dieser Interpretation.

³ Für Darstellungen dieser Lesart Kants siehe Kersting (1991, 130) und Kühl (1999, 126–27).

abstrakten Rechts beschränken. Zudem werde ich auf eine Darstellung des Betrugs, sowie auf eine detaillierte Rekonstruktion der Strafrechtstheorie Hegels verzichten.

II. Das abstrakte Recht

Am Ende der *Einleitung* zu den *Grundlinien* definiert Hegel den Begriff des Rechts unter Rückgriff auf den Begriff des freien Willens:

Dieß, daß ein Daseyn überhaupt Daseyn des freyen Willens ist, ist das Recht. – Es ist somit überhaupt die Freyheit, als Idee. (GW 14,1: § 29)

Dieser Definition vorausgegangen ist die Darstellung seiner Konzeption des freien Willens.⁴ Auch wenn Hegel, im Gegensatz zu Kant, in diesem Kontext nicht den Begriff der Autonomie verwendet, so versteht er die Freiheit des Willens doch ebenfalls als Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Hegel identifiziert die Struktur eines Willens, der in einem hinreichend starken Sinne frei ist, so dass sein Dasein Recht sein soll: der „freye Wille, der den freyen Willen will“ (GW 14,1: § 27). Hegel nennt alle Wesen, deren Willen diese Struktur aufweisen, „Personen“ (GW 14,1: § 35), für alle anderen Entitäten führt er später den Begriff „Sachen“ ein (GW 14,1: § 42).⁵ Da der Wille sich durch seine Allgemeinheit auszeichne, versteht auch Hegel diese Fähigkeit zur Selbstbestimmung als Fähigkeit zur Selbstgesetzgebung. Der freie Wille entscheide sich nie nur für einzelne Handlungen, sondern immer für allgemeine, rational überprüfbare Maximen.⁶

Defending human autonomy requires showing how individuals are self-legislators, how they give themselves their own principles, aims, and objects of will. (Westphal, 1993, 245)

Der von Hegel zu Beginn der Rechtsphilosophie bestimmte Freiheitsbegriff ist also als kantisches Erbe zu verstehen.

Im ersten Teil seiner Rechtsphilosophie untersucht Hegel Personen und ihr Verhältnis zueinander zunächst nur unter einem bestimmten Aspekt, nämlich nach dem „abstracten Begriffe“ der Persönlichkeit (GW 14,1: § 34).⁷ Diese Betrachtungsweise wird durch die Abstraktion von allen Inhalten des Willens erreicht, sodass nur die allgemeinen, für den freien Willen konstitutiven Strukturen übrig bleiben. Es wird daher von allen Eigenschaften abgesehen, die Personen als Individuen auszeichnen, so beispielsweise von „Begierde, Bedürfnis, Triebe, zufälliges Belieben, usf.“ (GW 14,1: § 37). Insbesondere schließt dies die Abstraktion von der Fähigkeit einzelner Personen zur moralischen Reflektion und von allen sozialen Rollen ein, die Personen ausfüllen mögen. Diese Beschränkungen werden in den späteren Kapiteln dann nach und nach aufgehoben.⁸ Die so erreichte allgemeine Struktur des freien Willens besteht laut Hegel in einer bestimmten Art der Selbstbeziehung, in der die Person sich als „Unendliche, Allgemeine, und Freye weiß“ (GW 14,1: § 35). Hegel betont in diesen Abschnitten mehrfach, dass der Wille, der auf

⁴ Siehe Winfield (2013) für eine Rekonstruktion dieser Darstellung.

⁵ Hegel zufolge können nicht nur Individuen, sondern auch Gruppen und Institutionen Personen des abstrakten Rechts sein (GW 14,1: §35A). In heutiger Terminologie sollte in diesem Zusammenhang von „Personalität“ statt von „Persönlichkeit“ gesprochen werden, ich bleibe aber bei Hegels Begriffsverwendung.

⁶ Quante (1993, 97–103) stellt diesen Punkt besonders heraus.

⁷ Für eine Bestimmung des abstrakten Begriffs der Persönlichkeit im Rahmen der Hegelschen Logik siehe Quante (2004).

⁸ Für eine detaillierte Darstellung dieser Perspektive siehe Patten (1999, 143–46).

diese abstrakte Weise betrachteten Person, sich durch seine Allgemeinheit auszeichne, lässt hier aber noch offen, was unter dieser Allgemeinheit zu verstehen ist. Die verschiedenen Aspekte der Allgemeinheit des Willens sollen sich im Laufe der Argumentation dann erst zeigen.

Hegel leitet das Rechtsgebot anschließend aus diesem abstrakten Begriff der Persönlichkeit ab:

1. Die Persönlichkeit enthält überhaupt die Rechtsfähigkeit und macht den Begriff und die selbst abstracte Grundlage des abstracten und daher formellen Rechtes aus. Das Rechtsgebot ist daher: sey eine Person und respectire die anderen als Personen. (GW 14,1: § 36)

Dem abstrakten Begriffe nach sind alle Personen gleich und ihre Freiheit damit gleichbedeutend und gleich schutzwürdig.⁹ Dass Hegel das abstrakte Recht hier in kantischer Terminologie als Formalrecht charakterisiert, spricht ebenfalls dafür, dass Hegel den Anspruch erhebt, mit diesem Rechtsgebot in der Sache mindestens das kantische allgemeine Rechtsprinzip rekonstruiert zu haben.

III. Eigentum und Vertrag

In der Anmerkung zu dem bereits zitierten § 29 kritisiert Hegel Kant allerdings dafür, dieser habe seinen Rechtsbegriff durch das Rechtsprinzip nur „negativ“ bestimmt, weshalb ihm die „positive Bestimmung“ fehle. Diese scheint Hegel hingegen mit dem ersten Konjunkt des Rechtsgebots geben zu wollen: „sey eine Person“. Dies ist eine etwas merkwürdige Aufforderung, da ein Wille eine bestimmte Struktur entweder erfüllt oder nicht. Hegels Idee scheint zu sein, dass ein „Dasein“ des freien Willens in seinem technischen Sinne eine äußerliche Verwirklichung des freien Willens notwendigerweise voraussetze. Hegels scheint diese These dadurch zu begründen, dass sich die Person erst durch diese äußerliche Verwirklichung als eine bestimmte Person individuiert, statt nur im generischen Sinne Person zu sein:¹⁰

Die Person muss sich eine äußere Sphäre ihrer Freyheit geben, um als Idee zu seyn. (GW 14,1: § 41)

Neuhausser hat die Zentralität dieser Passage auf den Punkt gebracht:

The thought of an exclusive, external domain of activity that is subject to an individual's arbitrary will is the central idea behind Hegel's theory of abstract right, and it is the boundaries of such a domain that the principles of that theory are supposed to define. (2000, 25)

Diese äußerliche Sphäre der Freiheit identifiziert Hegel mit dem Eigentum der Person, dem er damit eine zentrale Rolle im Prozess der Verwirklichung der Freiheit zuweist. Hegel meint also gezeigt zu haben, dass jede Person zumindest irgendwelches Eigentum besitzen müsse (GW 14,1: § 49). An dieser Stelle sei angemerkt, dass Hegel auch den Körper einer Person als deren Eigentum begreift (GW 14,1: § 43A) und körperliche Angriffe im Kontext des abstrakten Rechts also als Eigentumsdelikte zu werten sind.

Nachdem Hegel den Eigentumserwerb als notwendige Bedingung der Verwirklichung der Freiheit der Person identifiziert hat, wendet er sich nun dem zweiten Konjunkt des

⁹ Siehe zur Rolle des Rechtsgebots auch Knowles (2002, Kap. 4).

¹⁰ Hegel formuliert an späterer Stelle expliziter, dass von „mlehreren Personen“ im Kontext des abstrakten Rechts streng genommen erst gesprochen werden kann, wenn diese sich durch ihren Besitz als Einzelne bestimmt haben (GW 14,1, §49A).

Rechtsgebots zu: „respectire die anderen als Personen“. Da das Eigentum die Form sei, in der die Person ihr Dasein in der äußeren Welt hat, bedinge der Respekt für die andere Person zunächst den Respekt ihres Eigentums (GW 14,1: § 38). Eine Art respektvoller Interaktion zwischen Personen seien daher Verträge. Da Hegel ein weitgehend konventionelles Vertragsverständnis vertritt, beschränke ich mich hier auf Hegels zentrale Charakterisierung des Vertrages:

Da die beyden contrahirenden Theile als unmittelbare selbstständige Personen sich zueinander verhalten, so geht der Vertrag (α) Von der Willkühr aus; (β) der identische Wille, der durch den Vertrag in das Daseyn tritt, ist nur ein durch sie gesetzter, somit nur gemeinsamer, nicht an und für sich allgemeiner; (γ) der Gegenstad des Vertrags ist eine einzelne äußerliche Sache, denn nur eine solche ist ihrer bloßen Willkühr, sie zu entäußern (§. 65 ff.), unterworfen. (GW 14,1: § 75)

(α) und (β) bedürfen keiner ausführlichen Kommentierung. Verträge kommen durch das freiwillige Einverständnis zweier Personen zustande, die hierdurch einen gemeinsamen Willen bilden, der für die Vertragsparteien, und nur für diese, verbindlich ist. Der Respekt vor dem Vertragspartner fordert also die Erfüllung von Verträgen. Von besonderem Interesse ist hingegen Punkt (γ). Hegel schränkt hier die Menge möglicher Verträge auf den Austausch einzelner veräußerlicher Sachen ein. Unveräußerlich sind für Hegel alle Sachen, die „meine eigenste Person und das allgemeine Wesen meines Selbstbewusstseyns“ ausmachen (GW 14,1: § 66). Ich vermute, dass Hegel diese Einschränkung trifft, da jede weitergehende vertragliche Bindung die eigene Freiheit in Zukunft zu weit einschränken würde, so dass „meine Persönlichkeit überhaupt, meine allgemeine Willensfreiheit“ gefährdet wäre (GW 14,1: § 66).

IV. Die Unterbestimmtheit des Besitzes

Hegel betont, die Notwendigkeit des Eigentums nicht mit dessen Nützlichkeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse begründet zu haben, sondern ausschließlich mit der Rolle des Eigentums als Bedingung der Verwirklichung von Freiheit (GW 14,1: § 45A). Hegel ist daher daran gelegen, eine Theorie des Eigentumserwerbs zu entwickeln, die ohne Verweis auf Nützlichkeitsüberlegungen auskommt und stellt daher auch hier den freien Willen in dem Mittelpunkt. Zunächst unterscheidet Hegel zwischen Besitz und Eigentum:

Daß Ich etwas in meiner selbst äußeren Gewalt habe, macht den *Besitz* aus, so wie die besondere Seite, daß Ich etwas aus natürlichem Bedürfnisse, Triebe und der Willkühr zu dem Meinigen mache, das besondere Interesse des Besitzes ist. Die Seite aber, daß Ich als freyer Wille mir im Besitze gegenständlich und hiermit auch erst wirklicher Wille bin, macht das Wahrhafte und Rechtliche darin, die Bestimmung des Eigenthums aus. (GW 14,1: § 45)

Während Hegel mit dem Besitz also lediglich eine äußerliche Beziehung der Gewalt zwischen einer Person und einer Sache bezeichnet, bezeichnet er die auf dem freien Willen fundierte Rechtsbeziehung zu einer Sache als Eigentum. Aufgrund dieser ersten Charakterisierung des Besitzes könnte man meinen, der freie Wille sei für den Eigentumserwerb allein ausschlaggebend, der Besitz der Sache hingegen lediglich eine rechtlich irrelevante äußerliche Manifestation des Willens.¹¹ Dem widerspricht Hegel explizit:

Zum Eigenthum als dem Daseyn der Persönlichkeit ist meine innerliche Vorstellung und Wille, daß etwas mein seyn solle, nicht hinreichend, sondern es wird dazu die Besitzergreifung erfordert. Das Daseyn, welches jenes Wollen hierdurch erhält, schließt die Erkennbarkeit für andere in sich. – Daß die Sache, von der ich

¹¹ So beispielsweise Cristi (2005, 81).

Besitz nehmen kann, herrenlos sey, (wie §. 50.) eine sich von selbst verstehende negative Bedingung, oder bezieht sich vielmehr auf das anticipirte Verhältnis zu ändern. (GW 14,1: § 51)

Der Wille dazu, Eigentümer einer Sache zu sein, ist also nur der erste Schritt im Prozess des Eigentumserwerbs. In einem zweiten Schritt muss die Person noch Besitz von der Sache ergreifen und zwar so, dass ihr Eigentumsanspruch öffentlich erkennbar wird. Da der Eigentumserwerb an einer Sache den Handlungsspielraum anderer Person einschränkt, leuchtet diese Forderung ein. Die Person, die als erste beide Bedingungen erfüllt, wird dadurch zum Eigentümer der Sache.

Da Hegel die Inbesitznahme hier einführt, um die öffentliche Erkennbarkeit von Eigentumsansprüchen zu gewährleisten, verwendet er einen sehr weiten Begriff von Besitz. Spricht er in der zitierten Passage noch von der Gewalt über eine Sache, ist dies in der genaueren Darstellung nur noch einer von drei Modi der Besitznahme:

Die Besitznahme ist theils die unmittelbare körperliche Ergreifung, theils die Formirung, theils die bloße Bezeichnung. (GW 14,1: § 54)

Was Hegel unter diesen drei Modi versteht, ist bereits durch ihre Benennung hinreichend ersichtlich, seine Bemerkungen zu ihrem jeweiligen Umfang sind hingegen sehr interessant.

Hegel erklärt die körperliche Ergreifung zunächst aufgrund der begrenzten körperlichen Fähigkeiten der Person für „höchst eingeschränkt“ und aufgrund ihrer „sinnlichen Seite“ für leicht verständlich. Allerdings könne ihre Reichweite auch erweitert werden:

Durch den Zusammenhang, in den ich Etwas mit anderwärts mir schon eigenthümlichen Sachen bringen kann, oder Etwas sonst zufälliger Weise kommt, – durch andere Vermittlungen wird der Umfang dieser Besitznahme etwas ausgedehnt. (GW 14,1: § 55)

Hierdurch werde aber zunehmend auch weniger eindeutig, welche Relationen zwischen Personen und Sachen noch als körperliche Inbesitznahme zu werten sind. In der Anmerkung zu diesem Abschnitt diskutiert Hegel eine Reihe potenziell kontroverser Fälle, wie „Mineralienlager unter meinem Acker“, Foetura oder „Schätze in oder unter meinem Grundeigenthum“ (GW 14,1: § 55A). Manche Fälle dieser Art seien so zu verstehen, dass etwas nur als „Accidens“ einer anderen Sache hinzugekommen sei. In anderen Fällen hingegen stelle ein solcher Zugewinn lediglich „theils leichtere, zum Theil ausschließende Möglichkeiten, etwas in Besitz zu nehmen“ dar. Während der Zugewinn in Fällen der ersten Art demnach dem Besitz der Person zuzurechnen ist, ist dies in Fällen der zweiten Art explizit nicht der Fall. Besonders interessant ist Hegels Auskunft darüber, wie mit solch fraglichen Fällen umgegangen werden soll:

Es sind dieß überhaupt äußerliche Verknüpfungen, die nicht den Begriff und die Lebendigkeit zu ihrem Bande haben. Sie fallen daher dem Verstande für Herbybringung und Abwägung der Gründe und Gegengründe und der positiven Gesetzgebung zur Entscheidung [meine Hervorhebung], nach einem Mehr oder Weniger von Wesentlichkeit und Unwesentlichkeit der Beziehung, anheim. (GW 14,1: § 55A)

Zunächst soll also versucht werden, durch eine nicht weiter bestimmte Form der Deliberation festzustellen, ob ein bestimmtes Verhältnis als Besitzverhältnis zu werten ist. Gelingt dies nicht, muss diese Frage in letzter Instanz allerdings durch eine Entscheidung beantwortet werden, nämlich durch die Entscheidung für bestimmte positive Gesetze. Die rein philosophische Untersuchung kommt hier an ihre Grenzen.

Überraschend ist dies nicht, da Hegel bereits in der *Einleitung* angekündigt hatte, dass er nicht alle Fragen des Rechts mit philosophischen Mitteln beantworten können würde. In § 3 bestimmt Hegel den Begriff des positiven Rechts nach dessen Form und Inhalt. Der

Form nach sei das Recht positiv sofern es in „in einem Staate Gültigkeit“ besitzt. Inhaltlich grenzt Hegel das positive Recht hingegen gegen das „Naturrecht oder das philosophische Recht“ ab (GW 14,1: § 3A), wobei er besonders betont, dass jenes von diesem verschieden sein kann, ohne deshalb notwendigerweise im Widerspruch zu ihm zu stehen. Zwei der Gründe, die Hegel hierfür anführt, sind hier besonders relevant:

Dem Inhalte nach hat dieß Recht ein positives Element [...] β) durch die Nothwendigkeit, daß ein System eines gesetzlichen Rechts die Anwendung des allgemeinen Begriffes auf die besondere von außen sich gebende Beschaffenheit der Gegenstände und Fälle enthalten muß – eine Anwendung, die nicht mehr speculatives Denken und Entwicklung des Begriffes, sondern Subsumtion des Verstandes ist; γ) durch die für die Entscheidung in der Wirklichkeit erforderlichen letzten Bestimmungen. (GW 14,1: § 3)

Das philosophische Recht, in diesem Fall das abstrakte Recht, gibt also nur einen rechtlichen Rahmen vor, der allerdings der weiteren Spezifizierung durch positive Gesetze bedarf. Hier bringt Hegel damit das erste Mal allgemeine Prinzipien ins Spiel.

Ob Hegel in Bezug auf die Formierung eine ähnliche Unterbestimmtheit sieht, ist nicht ganz klar. Seine Auskunft, die Formierung sei „nach der qualitativen Natur der Gegenstände und nach der Verschiedenheit der subjectiven Zwecke unendlich verschieden“ könnte aber so verstanden werden (GW 14,1: § 56A). In Bezug auf die Bezeichnung ist Hegel hingegen wieder expliziter und charakterisiert diese als „dem gegenständlichen Umfang und der Bedeutung sehr unbestimmt“ (GW 14,1: § 58). Wir können daher annehmen, dass alle drei Modi der Inbesitznahme der positiven Gesetzgebung Raum lassen.

Aufgrund der Rolle der Inbesitznahme im Eigentumserwerb erstreckt sich diese philosophische Unterbestimmtheit unmittelbar auch auf das Eigentum. Es ist daher überraschend, dass Hegel Kants Rede vom provisorischen Eigentum dennoch nicht aufnimmt. Der Grund hierfür liegt meiner Vermutung nach in der bereits erwähnten Kritik an der Negativität des kantischen Rechtsbegriffs. Jeder Eigentumsanspruch ist ein Ausdruck des freien Willens und damit bereits Recht. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Hegel nicht meint, wer Eigentümer welcher Sachen ist könne in jedem Fall auf philosophischem Wege bestimmt werden.¹²

V. Der bürgerliche Rechtsstreit

Nachdem Hegel mit dem Vertrag einvernehmliche Interaktionen zwischen Personen thematisiert hat, wendet er sich nun unter der Überschrift *Unrecht* verschiedenen Arten von Konflikten zu, die zwischen Personen als Eigentümern auftreten können. Die recht abstrakte Beschreibung des Unrechts in §§ 81-83 überspringe ich zunächst und komme direkt zur ersten Kategorie des Unrechts, das Hegel als unbefangenes Unrecht, bzw. als bürgerlichen Rechtsstreit bezeichnet.¹³ Hegel führt den bürgerlichen Rechtsstreit über den Begriff des Rechtsgrundes ein, der hier zum ersten Mal auftaucht:

¹² Knowles (1983) hat auf diese Konklusion Hegels bereits hingewiesen, allerdings nicht auf die relevanten Textbelege.

¹³ In der Forschung werden diese Abschnitte, und insbesondere §81, teilweise so verstanden, als würde Hegel hier das Unrecht allgemein als Vertragsbruch einführen und damit automatisch auch als Bruch des Rechtsgebots. Brooks hat diese Interpretation im Detail entwickelt (2007, 42–44; 2012, 109–10; 2017, 206), Mohr (1997, 96–97) und Cristi (2005, 88) scheinen aber ebenfalls diese These zu vertreten. Ohne die

Die Besitznahme (§. 54.) und der Vertrag für sich und nach ihren besonderen Arten, zunächst verschiedene Äußerungen und Folgen meines Willens überhaupt, sind, weil der Wille das in sich Allgemeine ist, in Beziehung auf das Anerkennen anderer Rechtsgründe. (GW 14,1: § 84)

Rechtsgründe sind also die äußerlichen Tatsachen, die das Eigentum an einer Sache begründen. Da durch Verträge nur Sachen erworben werden können, die irgendwann bereits durch eine Inbesitznahme erworben wurden, beschränke ich mich auf diese fundamentalere Art der Rechtsgründe.¹⁴ Hier macht Hegel einen neuen Aspekt der Allgemeinheit des persönlichen Willens explizit: der Respekt vor der anderen Person verlange die Anerkennung der von ihr vorgebrachten Rechtsgründe.

Diese Rechtsgründe können aufgrund ihrer „Äußerlichkeit gegeneinander und Mannichfaltigkeit“ allerdings in Widerspruch zueinander geraten, was zu „Rechts-Collisionen“ führt, in denen „jede [Person; dh] aus ihrem besonderen Rechtsgrunde die Sache für ihr Eigentum ansieht“ (GW 14,1: § 84). Da Hegel drei Modi der Besitznahme einführt, sollte es in der Tat möglich sein, dass sich ein und dieselbe Sache gleichzeitig auf verschiedene Weisen im Besitz verschiedener Personen befindet. Hieraus entstehende Konflikte charakterisiert Hegel wie folgt:

Diese Collision, in der die Sache aus einem Rechtsgrunde angesprochen wird und welche die Sphäre des bürgerlichen Rechtsstreits ausmacht, enthält die Anerkennung des Rechts als des Allgemeinen und Entscheidenden, so daß die Sache dem gehören soll, der das Recht dazu hat. Der Streit betrifft nur die Subsumption der Sache unter das Eigentum des einen oder des andern; – ein schlechtweg negatives Urtheil, wo im Prädicate des Meinigen nur das Besondere negirt wird. (GW 14,1: § 85)

Ich verstehe diese Auskunft so, dass sich beide Parteien eines bürgerlichen Rechtsstreits einig darüber sind, dass die Person, deren Anspruch durch die gewichtigeren Rechtsgründe gedeckt ist, Eigentümer der Sache sein soll.

Für die Lösung eines solchen Konflikts wäre daher eine objektive Bewertung aller relevanten Rechtsgründe notwendig. Dazu seien Personen allerdings nicht in der Lage, da der persönliche Wille sich noch nicht „von der Unmittelbarkeit des Interesses“ befreit, und sich den „allgemeinen Willen zum Zweck“ gesetzt habe (GW 14,1: § 86). Erst im Moralitätskapitel wird Hegel eine Willensstruktur entwickeln, die über die hierfür erforderlichen Reflektionsfähigkeiten verfügt. Beide Parteien bleiben also von der Überlegenheit ihrer Rechtsgründe überzeugt, sie fallen daher ein „schlechtweg negatives

relevanten Passagen hier im Detail auslegen zu können, scheint dies allerdings nicht der Punkt zu sein, auf den Hegel hier hinauswill. Statt auf die Möglichkeit von Vertragsbrüchen hinzuweisen, erklärt er die Möglichkeit des Unrechts in der Anmerkung zu §81 nämlich durch Verweis auf die bereits erwähnte begrenzte Reichweite von Verträgen: „Diese Besonderheit des Willens für sich aber ist Willkür und Zufälligkeit, die ich im Verträge nur als Willkür über eine einzelne Sache, nicht als die Willkür und Zufälligkeit des Willens selbst aufgegeben habe.“ Zwar führt Hegel das Unrecht über den Vertrag ein, scheint hierbei aber lediglich darauf hinzuweisen, dass durch Verträge nicht prinzipiell verhindert werden kann, dass es zu Interaktionen zwischen Personen kommt, die durch Konflikt statt durch Konsens geprägt sind.

¹⁴ Landaus (1973, 128) ansonsten sehr überzeugende Darstellung scheitert in diesem Punkt an der Verengung des Begriffs des Rechtsgrundes auf Verträge.

Urtheil“, indem sie das „Besondere“ im „Prädicate des Meinigen“ negieren.¹⁵ Im bürgerlichen Rechtsstreit werde daher lediglich die „Subsumption“ einer Sache unter das Eigentum des Kontrahenten bestritten, das geltende Recht bleibe jedoch an sich unangetastet. Ein solches Prädikat des Meinigen hat Hegel bisher nur einmal im Kontext der Zusammenfassung seiner Theorie des Eigentumserwerbs erwähnt:

Durch die Besitznahme erhält die Sache das Prädicat, die meinige zu seyn, und der Wille hat eine positive Beziehung auf sie. (GW 14,1: § 59)

Während wir hier kaum mehr erfahren, als dass dieses Prädikat die Eigentumsbeziehung zwischen einer Person und einer Sache bezeichnet, erfahren wir in § 85 nun, dass dieses Prädikat mehrere „Elemente“ umfasst, also mehrere Stellen besitzt. Das zweite, allgemeine Element dieses Prädikats führt Hegel allerdings erst in seiner Diskussion des Verbrechens ein.

In der Forschung wird teilweise die These vertreten, ein bürgerlicher Rechtsstreit könne nur dann entstehen, wenn wenigstens eine der beteiligten Parteien gegen das Rechtsgebot verstößt, da wenigstens eine der beteiligten Parteien objektiv im Unrecht sein müsse.¹⁶ Allerdings beschreibt Hegel den bürgerlichen Rechtsstreit konsequent als symmetrischen Konflikt. Zudem wird Hegels letzte Auskunft im Kontext dieser Diskussion häufig übersehen:

[...] noch ist er [der allgemeine Wille; dh] hier als eine solche anerkannte Wirklichkeit bestimmt, gegen welche die Partheyen auf ihre besondere Ansicht und Interesse Verzicht zu thun hätten. (GW 14,1: § 86)

Dieser Satz kann so verstanden werden, dass das Gewicht einzelner Rechtsgründe an diesem Punkt der Argumentation noch gar nicht hinreichend bestimmt ist, sodass eine objektive Abwägung der relevanten Gründe von den kontrahierenden Parteien gar nicht erwartet werden kann.¹⁷ Ich sehe daher keinen Grund zu der Annahme, beim bürgerlichen Rechtsstreit müsse notwendigerweise eine normative Asymmetrie vorliegen.

VI. Der Zwang

Hegel definiert Verbrechen als eine Teilmenge von Zwangshandlungen (GW 14,1: § 95), weshalb ich zunächst auf Hegels Zwangsbegriff eingehe. Hegel betont, die Freiheit des persönlichen Willens bedeute, dieser könne an sich zu nichts gezwungen werden:

Es kann nur der zu etwas gezwungen werden, der sich zwingen lassen will. (GW 14,1: § 91)

Da der freie Wille sein Dasein aber im Eigentum habe, also in der äußeren Welt, könne einer Person dennoch Zwang angetan werden, indem ihr Eigentum gegen ihren Willen missbraucht wird (GW 14,1: § 90). Der Zwang kann im abstrakten Recht also mit dem Eindringen in die Sphäre der Freiheit einer anderen Person gleichgesetzt werden.

Für das Verständnis des Verbrechens ist der folgende Abschnitt von zentraler Bedeutung:

Weil der Wille, nur insofern er Daseyn hat, Idee oder wirklich frey und das Daseyn, in welches er sich gelegt hat, Seyn der Freyheit ist, so zerstört Gewalt oder Zwang in ihrem Begriff sich unmittelbar selbst, als

¹⁵ Ob die beteiligten Personen dieses Urteil wirklich fällen müssen, oder ob dieses nur die Struktur des Konflikts beschreibt, bleibt hier offen. Auf Hegels Urteilslehre werde ich hier nicht weiter eingehen, eine optimale Interpretation sollte diese aber einbeziehen.

¹⁶ So beispielsweise Hösle (1989, 21, Fn. 21), Mohr (1997, 98) und Knowles (2002, 141).

¹⁷ Cristi (2005, 85) hat bereits auf diese Interpretationsoption hingewiesen.

Aeußerung eines Willens, welche die Aeußerung oder Dasein eines Willens aufhebt. Gewalt oder Zwang ist daher, abstract genommen, unrechtlich. (GW 14,1: § 92)

Diese Aussage wird in der Forschung teilweise so verstanden, als sei jede Zwangshandlung, als Angriff auf ein Dasein der Freiheit, prinzipiell ein Verstoß gegen das Rechtsgebot.¹⁸ Diese Lesart übersieht allerdings, dass Hegel hier über den Zwang im Allgemeinen und nicht speziell über das Verbrechen spricht. Da Hegel auch die Strafe als Zwangshandlung definiert, klarerweise aber der Meinung ist, eine gerecht bemessene Strafe befinde sich in Übereinstimmung mit dem Rechtsgebot (GW 14,1: § 99), ist diese Interpretation prima facie unplausibel.

In dem zitierten Abschnitt betont Hegel, dass jede Zwangshandlung immer zwei Aspekte aufweise. Auf der einen Seite stelle sie einen Angriff auf das Dasein der Freiheit einer Person dar, auf der anderen Seite ist sie aber selbst auch „Äußerung eines Willens“, und damit selbst ein Dasein der Freiheit. Dieser zweite Aspekt scheint wichtig. Wenn Recht das Dasein freien Willens ist (GW 14,1: § 29), dann kann diese Janusköpfigkeit des Zwangs so verstanden werden, dass der Zwang sich nur pro tanto negativ auf die Verwirklichung des freien Willens auswirkt, alles in allem auf diese aber keine Auswirkung hat. Hegels Charakterisierung des Zwangs als „unrechtlich“ sollte daher nicht im Sinne von *widerrechtlich*, sondern ganz wörtlich im Sinne von *unrechtlich* verstanden werden, also als unbedeutend aus der Perspektive der Verwirklichung von Freiheit.¹⁹ Auf diese Unbedeutendheit des Zwangs scheint Hegel mit seiner Rede von der begrifflichen Selbsterstörung des Zwangs abzielen.

Diese *Unrechtlichkeit* des Zwangs erklärt auch, warum Hegel meint, Zwang könne durch Zwang „aufgehoben“ werden. Im Kontext des abstrakten Rechts besteht eine Zwangshandlung immer darin, dass eine Person sich einer fremden Sache gegen den Willen ihres Eigentümers bemächtigt. Holt dieser diese sich in einem zweiten Zwangsakt wieder zurück, so ist damit die Ausgangssituation vollständig widerhergestellt, der erste Zwang also wörtlich „aufgehoben“. Wäre jeder Zwang hingegen widerrechtlich, so wäre in diesem Fall die Endsituation nicht nur schlechter als die Ausgangssituation, sondern auch als die Situation vor der zweiten Zwangsausübung.²⁰ Auch wenn Zwang nicht an sich widerrechtlich ist, besteht Hegel dennoch auf dem Status des abstrakten Rechts als „Zwangsrecht“ (GW 14,1: § 94) und knüpft damit erneut an Kant an. Die von Hegel an dieser Stelle vertretene These, jede Person sei dazu berechtigt, ihr angetanen Zwang durch zweiten Zwang wieder aufzuheben und dadurch ihr Dasein der Freiheit zu schützen, ist mit der hier entwickelten Interpretation des Zwangs kompatibel. Denn aus der Perspektive jeder einzelnen Person ist jeder Zwang ein Angriff auf ihre Freiheit, der entsprechend beantwortet werden darf, auch wenn sich die beiden Aspekte des Zwangs aus einer neutralen Beobachterperspektive gegenseitig aufwiegen. Diese Perspektivität der Bewertung bestimmter Handlungen wird von Hegel auch durch die Beschreibung des Zwangs in der ersten Person nahegelegt. Das abstrakte Recht sei Zwangsrecht, weil im

¹⁸ So explizit Wood (1990, 109). Nisbets Übersetzung des Begriffs „unrechtlich“ als „contrary to right“ legt ebenfalls diese Deutung fest (Hegel [1821] 1991, §92).

¹⁹ Diese Begriffsverwendung ist etwas idiosynkratisch, aber nicht abwegig (vgl. Grimm und Grimm [1854] 1971, „Unrecht.“ Def.3.e.ζ.). Der Begriff „unmoralisch“ weist noch heute diese Ambivalenz auf (vgl. Duden online, „unmoralisch“).

²⁰ Woods' (1990, 112) Kritik an Hegels Straftheorie scheint im Kern auf diesen Punkt hinauszulaufen.

Zwang „das Daseyn meiner Freyheit“ angegriffen wird (GW 14,1: § 94). Diese Interpretation des Zwangsbegriffs impliziert nicht, der Zwangscharakter einer Handlung sei für die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit dem Rechtsgebot irrelevant. Es ist gut möglich – und ich vermute auch tatsächlich Hegels Position – dass Zwang zwar keine hinreichende, aber dennoch eine notwendige Bedingung jedes Bruchs des Rechtsgebots ist.

VII. Das Verbrechen

Nachdem nun alle notwendigen begrifflichen Ressourcen bereitgestellt sind, führt Hegel im nächsten Abschnitt das Verbrechen ein:

Der erste Zwang als Gewalt von dem Freyen ausgeübt, welche das Daseyn der Freyheit in seinem concreten Sinne, das Recht als Recht verletzt, ist Verbrechen, – ein negativ-unendliches Urtheil in seinem vollständigen Sinne (siehe meine Logik Iiter B. S. 99) durch welches nicht nur das Besondere, die Subsumtion einer Sache unter meinen Willen (§. 85.), sondern zugleich das Allgemeine, Unendliche im Prädicate des Meinigen, die Rechtsfähigkeit, und zwar ohne die Vermittlung meiner Meynung (wie im Betrug) (§. 88.), eben so gegen diese negirt wird, – die Sphäre des peinlichen Rechts. (GW 14,1: § 95)

Hegel charakterisiert das Verbrechen hier zum einen als frei gewählten ersten Zwang und zum anderen als Verletzung von „Recht als Recht“. Dass die erste dieser Charakterisierungen die Frage, ob der Verbrecher notwendigerweise das Rechtsgebot bricht, nicht entscheidet, wurde bereits gezeigt. Allerdings scheint auch die zweite Charakterisierung zunächst diese Lesart zu stützen. Bei genauerer Analyse eröffnet sich allerdings eine weitere Interpretationsoption, nach der auch diese zweite Charakterisierung des Verbrechens die Frage offenlässt, wie sich die Handlungen des Verbrechers zum Rechtsgebot verhalten.

Wie in Abschn. 4 dargelegt, meint Hegel in Bezug auf die Besitznahme, es bedürfe in manchen Fällen positiver Gesetze, um zu entscheiden, ob sich eine Person im Besitz einer bestimmten Sache befindet. Positive Gesetze sollen ihrer Form nach durch ihre Gültigkeit in einem Staat positiv sein (GW 14,1: § 3), von der staatlichen Gesetzgebung war bis zu diesem Punkt der Argumentation allerdings noch nicht die Rede. Wenn Hegel die Freiheit der Person, wie in Abschn. 2 dargestellt, im kantischen Sinne als Autonomie, also als Selbstgesetzgebung auffasst, haben wir in der Person selbst aber bereits eine Institution kennen gelernt, die, wenn nicht der Form, so doch zumindest dem Inhalte nach, positives Recht setzen kann. Wenn jede Person im durch das philosophische Recht vorgegebenen Rahmen das abstrakte Recht auf verschiedene Weisen spezifizieren darf, dann stellt sich die Frage, was passiert, wenn zwei Personen auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage das Eigentum an einer Sache für sich beanspruchen. In solchen Fällen kann eine Handlung, die aus Sicht der einen Person als Inbesitznahme einer herrenlosen Sache erscheint, aus Sicht einer anderen ein Diebstahl sein, und damit ein Verbrechen. Der Verweis auf die zeitlich erste Inbesitznahme oder auf die Forderung, die Freiheit des Anderen zu respektieren, führt an dieser Stelle nicht notwendigerweise weiter, da in solchen Fällen erst die positiven Gesetze bestimmen, wann eine Person sich überhaupt im Besitz einer Sache befindet. Während die eine Person sich zurecht als Opfer eines Verbrechens sieht, kann die andere Person daher berechtigterweise der Meinung sein, überhaupt keinen Zwang ausgeübt zu haben. Da Hegel auch das Verbrechen aus der Perspektive des Opfers beschreibt, scheint auch die Verwendung des Begriffs des Verbrechens für Konflikte dieser Art angebracht. Die Möglichkeit derartiger Konflikte zeigt, dass die Grenzen der unterschiedlichen Sphären der Freiheit im Rahmen des abstrakten Rechts noch nicht wohl definiert sind.

Die Frage ist nun, ob derartige Konflikte tatsächlich unter Hegels Begriff des Verbrechens fallen, oder ob „[d]ivergierende Meinungen über das geltende Recht“, wie Mohr (1997, 98)

meint, dem bürgerlichen Rechtsstreit zuzuordnen sind. In dem zitierten Abschnitt kontrastiert Hegel das Verbrechen explizit mit dem bürgerlichen Rechtsstreit. Während der letztere lediglich die „Subsumption“ der Sache unter das Eigentum einer Person und damit das besondere Element im Prädikat des Meinigen betreffe, sei der Streitgegenstand des Verbrechens „das Allgemeine, Unendliche im Prädicate des Meinigen, die Rechtsfähigkeit“. Einer verbreiteten Lesart zufolge meint Hegel mit diesem allgemeinen Element des eigentumsdesignierenden Prädikats die Rechtsfähigkeit der Person.²¹ Dieser Interpretation zufolge leugnet der Verbrecher also den Status seines Opfers als Rechtsperson und verstößt damit klarerweise gegen das Rechtsgebot. Auch wenn der Text diese Lesart nahelegt, sprechen sachliche Gründe gegen sie. Zum einen wäre es zumindest erklärungsbedürftig, warum das Prädikat, das das Eigentumsverhältnis einer Person zu einer Sache bezeichnet, eine Stelle für die Rechtsfähigkeit dieser Person aufweisen sollte. Zum anderen spricht gegen die Idee, jeder Verbrecher müsse seinem Opfer den Status als Rechtsperson absprechen schon, dass Hegel dann nichts zu der Kategorie von Konflikten zu sagen hätte, in denen sich Personen fremden Eigentums bemächtigen, ohne deshalb gleich an der Rechtsfähigkeit ihres Opfers zu zweifeln. Ein einfacher Diebstahl wäre demnach kein Verbrechen.

Die hier vorgestellte Interpretation legt einen anderen Kandidaten für dieses allgemeine Element im Prädicate des Meinigen nahe, nämlich das positive Recht, relativ zu dem ein Eigentumsverhältnis bestehen soll. Sachlich ist diese Lesart plausibel, da das abstrakte Recht verschiedene Spezifikationen zulässt, es also sinnvoll ist, dass das Prädikat, welches das Eigentum einer Person an einer Sache bezeichnet, die entsprechende Spezifikation miteinbezieht. Da Hegel in § 95 die verschiedenen Formen des Unrechts kontrastiert, scheint mir der Bezug des Wortes „Rechtsfähigkeit“ nicht das Opfer, sondern das Verbrechen als Rechtskonflikt zu sein. Der bürgerliche Rechtsstreit betrifft nur die „Subsumption“ einer Sache unter das Eigentum einer Person, also die Anwendung allgemeiner Eigentumsnormen auf einen konkreten Fall. Der Verbrecher leugnet hingegen die Gültigkeit bestimmter Rechtsnormen. Das Verbrechen ist daher, im Gegensatz zum bürgerlichen Rechtsstreit, nicht der Lösung durch Rückgriff auf beidseitig akzeptierte Normen fähig. In einem derartigen Konflikt geht es nicht mehr nur darum, wessen Rechtsgründe gewichtiger sind, sondern darum, welche Tatsachen überhaupt Rechtsgründe darstellen.

Der folgende Einwand liegt an dieser Stelle nahe: hat Hegel nicht bereits in der Diskussion des bürgerlichen Rechtsstreits festgestellt, dass der Respekt vor der anderen Person das Anerkennen der von dieser vorgebrachten Rechtsgründe verlangt? Dieser Aspekt der Allgemeinheit des Willens sollte allerdings nicht so verstanden werden, dass jede Person verpflichtet sei, jede von einer anderen Person als Rechtsgrund angeführte Tatsache als solche anzuerkennen. Sie muss einen solchen Anspruch überprüfen dürfen, also fragen dürfen, ob das von der anderen Person angegebene Verhältnis zu einer Sache überhaupt ein Besitzverhältnis ist, da sonst jede noch so abwegige Behauptung einen Eigentumsanspruch begründen könnte. Stattdessen sollte diese These Hegels lediglich so verstanden werden, dass Personen nach allgemein formulierten Normen handeln sollen, sich also nicht dadurch selbst bevorteilen dürfen, dass sie nur Tatsachen über sich als Rechtsgründe anerkennen. Selbst wenn diese Forderung erfüllt ist, bleibt die Möglichkeit bestehen, dass ein und dieselbe Tatsache auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorstellungen von einer Person als Rechtsgrund anerkannt wird und von einer anderen nicht. Dabei können sich beide

²¹ So beispielsweise Mohr (1997, 104), Losurdo (2004, 164) und Brooks (2007, 43).

Parteien eines solchen Konflikts allerdings dennoch als vollwertige Rechtspersonen respektieren.

Bleibt die Frage nach der Charakterisierung des Verbrechens als Verletzung von „Recht als Recht“. Nach Hegels Festsetzung des Rechtsbegriffs in § 29 darf hier „Recht“ durch „Dasein des freien Willens“ ersetzt werden; der Verbrecher verletzt also ein Dasein des freien Willens als ein Dasein des freien Willens.²² Die Erklärung dieser Charakterisierung des Rechts ist nun problemlos möglich. Im Kontext des abstrakten Rechts hat der freie Wille sein Dasein im Eigentum. Dabei verwirklicht sich der freie Wille nicht lediglich nach seiner besonderen Seite, durch das Eigentum an bestimmten Sachen, sondern durch das Setzen von Eigentumsnormen auch nach seiner allgemeinen Seite. Diese für den persönlichen Willen bedeutendere allgemeine Seite wird nun im Verbrechen angegriffen. Es kommt also zu Konflikten, in denen das allgemeine Element des Willens einer Person mit dem allgemeinen Element des Willens einer anderen in Konflikt gerät. Auch wenn Hegel an keiner Stelle von Recht in der Pluralform spricht, so zeigt sich im Verbrechen, dass im abstrakten Recht noch kein allgemeines Recht verwirklicht ist, da viele individuelle Rechtsvorstellungen nebeneinander bestehen können. In der ersten Beschreibung des Unrechts hatte Hegel bereits angekündigt, dass sich das Recht im Unrecht als „Besonderes und damit Mannichfaltiges“ gegen seine an sich seyende Allgemeinheit und Einfachheit“ und damit als „Schein“ erweisen wird (GW 14,1: § 83). Das Verbrechen zeigt, dass an diesem Punkt in der Argumentation noch kein allgemeiner Wille existieren muss beziehungsweise kann. Der freie Wille ist aber an sich allgemein, was im Kontext des abstrakten Rechts durch die Anerkennung allgemein gültiger Eigentumsnormen zum Ausdruck kommt. Im Verbrechen zeigt sich nun aber, dass dieser Anspruch des Willens auf Allgemeingültigkeit noch nicht erfüllt ist, da andere Personen, deren Willen ebenfalls ein Dasein der Freiheit ist, legitimerweise die Gültigkeit anderer Normen behaupten können. Aufgrund der Unterbestimmtheit des philosophischen Rechts ist es allerdings, entgegen Quantes (1993, 31) eingangs thematisierten Darstellung, nicht notwendigerweise der Fall, dass der Wille einer der an einem solchen Konflikt beteiligten Personen interne Widersprüche aufweisen muss. Dieser (enttäuschte) Allgemeingültigkeitsanspruch des Willens ist ein weiterer Aspekt der Allgemeinheit des Willens, den Hegel anhand des Verbrechens herausarbeitet.

VIII. Asymmetrische Interpretationen des Verbrechens

Das Verbrechen als Konflikt über die gültigen Eigentumsnormen zu konzeptualisieren ist in der Forschung ein durchaus verbreiteter Ansatz. Dennoch werden hieraus nicht die im letzten Abschnitt skizzierten Folgerungen gezogen. Die Schlussfolgerung, Verbrechen seien möglich, selbst wenn alle Personen sich an das Rechtsgebot halten, lässt sich dann vermeiden, wenn gezeigt werden kann, dass in solchen Konflikten bereits immer eine bestimmte Spezifikation des abstrakten Rechts einen privilegierten Status genießt. In diesem Abschnitt diskutiere ich einige Ausformulierungen dieser These.

Eine gerade in der jüngeren Forschung wieder populäre Interpretation kehrt das hier dargestellte Verhältnis zwischen Eigentum und Verträgen um. Dieser Interpretation zufolge setze der Eigentumserwerb immer schon eine gegenseitige Anerkennung in Form

²² Die Ersetzung von „Recht“ an dieser Stelle durch „die Prinzipien des abstrakten Rechts“ o.ä. ist hingegen nicht zulässig, da bereits hier zwischen dem philosophischen Recht und dem positiven Recht unterschieden werden muss.

einer vertraglichen Einigung über die gültigen Eigentumsnormen voraus.²³ Ein Verbrechen involviert dieser Lesart zufolge daher immer einen Vertragsbruch. Diese Interpretation ist allerdings mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert. Zunächst legt der Text dieses Verständnis des Verhältnisses von Eigentum und Vertrag nicht nahe. Hegel führt das Eigentum ohne jede Bezugnahme auf Verträge ein und beschreibt Verträge von Anfang an als Austausch von Eigentum und nicht nur von Besitz (GW 14,1: § 73). Hegel macht sehr deutlich, dass dieses Eigentum bereits vor Vertragsschluss bestanden hat, da im Vertrag „jeder mit seinem und des anderen Willen aufhört, Eigentümer zu seyn, es bleibt und es wird [...]“ (GW 14,1: § 74). Schwerer wiegt aber der Einwand, dass Hegel dem Vertrag im Kontext des abstrakten Rechts diese rechtsstiftende Rolle prinzipiell nicht zugesteht. Wie bereits erwähnt, können für Hegel im Vertrag nur einzelne äußerliche Sachen veräußert werden, niemals allgemeine Prinzipien oder Normen (GW 14,1: § 75), worauf Hegel in der Einführung des Unrechts abermals hinweist (GW 14,1: § 81A). Hegels Ablehnung des Kontraktualismus (GW 14,1: § 75A) zeigt seine Skepsis der Idee gegenüber, ein allgemeiner Wille könne durch den gemeinsamen Willen des Vertrags erreicht werden.

Williams (1997, 148–53) fasst die These, soziale Konventionen könnten die gültigen Eigentumsnormen bestimmen, daher weiter. Williams zufolge können nicht nur Verträge, sondern beispielsweise auch die Bräuche und Gewohnheiten einer Gesellschaft diese Funktion erfüllen. Den Prozess der gesellschaftlichen Festlegung beschreibt Williams als Prozess der Konvergenz [convergence], der zur Formung eines allgemeinen Willens, beziehungsweise einer Situation des allgemeinen „Anerkanntseins“ führt. Unrecht entstehe immer dann, wenn ein Individuum sich über dieses allgemeine „Anerkanntsein“ hinwegsetzt:

Wrong arises when an individual breaks, violates, or usurps these arrangements. Wrong consists in the violation of *Anerkanntsein*. [...] The individual regards everyone else as a nullity, while regarding, contract, the universal custom, or law (*Anerkanntsein*), either as a mere particular that he may set aside – at least in his own case – or as of no importance, thus placing himself above the universal or in violation of it. (1997, 152)

Eine solche Bildung eines allgemeinen Willens durch einen gesellschaftlichen Konvergenzprozess ist am Text allerdings schwer nachzuvollziehen. Weder erwähnt Hegel allgemeine Bräuche, noch thematisiert er im abstrakten Recht überhaupt die gesellschaftlichen Umstände. Da Hegel der Mehrheitsmeinung im abstrakten Recht keine besondere Rolle zuweist, ist nicht klar, woher solche Bräuche ihre normative Relevanz gewinnen sollten. Williams rechtfertigt diese starken Thesen durch die Annahme, die *Grundlinien* sollten als direkte Fortsetzung der Argumentation Hegels in der *Phänomenologie* verstanden werden und es könnte daher vorausgesetzt werden, die dort beschriebenen ursprünglichen Kämpfe um Anerkennung [struggles for recognition] seien bereits abgeschlossen (148). Die Plausibilität dieses Ansatzes kann hier nicht diskutiert werden, ich möchte aber auf einige Punkte hinweisen: Zum einen ist keineswegs selbstverständlich, dass die Anerkennung der anderen Person die Anerkennung bestimmter positiver Gesetze miteinschließt. Die hier vertretende These ist ja gerade, dass Personen sich trotz eines Konflikts über das geltende Recht gegenseitig als Personen anerkennen können. Zudem macht diese Interpretation Hegels Argument komplizierter, als es sein müsste, da sie eine der Rechtsphilosophie vorgeordnete Phase der Kämpfe um Anerkennung postuliert, die Hegel in den *Grundlinien* zudem mit keinem Wort erwähnt. Ob diese Interpretation überhaupt konsistent ausformuliert werden kann, ist ebenfalls

²³ Brooks (2007, 33) betont diese These besonders, aber auch Westphal (1993, 248) liest Hegel auf diese Weise.

fraglich, da Williams nicht erklärt, wie zwischen diesen Kämpfen um Anerkennung und den Verbrechen im Sinne des abstrakten Rechts unterschieden werden soll. Im Prozess der Konvergenz auf bestimmte Eigentumsnormen wird es wohl einen Punkt geben müssen, an dem ein und dieselbe Handlung aufhört, Kampfhandlung zu sein, und anfängt, verbrecherisch zu werden.

Eine in manchen Punkten ähnliche Interpretation hat zuletzt Maxi Berger vertreten, indem sie auf die historische Gegebenheit bestimmter Eigentumsnormen verweist:

Umgekehrt hatte sich aber auch gezeigt, daß das abstrakte Recht vor der Betrachtung seiner gesellschaftlichen Umsetzung nicht widerspruchsfrei zu denken ist: Der Begriff des Eigentums ist auf seine Vorgeschichte verwiesen. Zwar wurden Besitz und Eigentum durch Arbeit vermittelt, aber die dem Arbeitsprozess vorausgesetzte Aneignung der Arbeitsmittel und des Bodens ist ebenso vorausgesetzt wie die Anerkennung des Privateigentums. Beides wird in den *Grundlinien* nicht mehr reflektiert, sondern als gesetzt betrachtet. (Berger 2012, 227)

Da Hegel die Widersprüchlichkeit des abstrakten Rechts, die sich in den drei Formen des Unrechts zeige, selbst explizit diagnostiziert (GW 14,1: § 103), kann diese Folgerung nicht überzeugen. Falls Hegel wirklich die Autonomie einzelner Person an den Anfang seiner Untersuchung stellt, spricht gegen diese Interpretation zudem die Tatsache, dass die historisch vorgefundenen Eigentumsnormen nicht Ausdruck persönlicher Selbstbestimmung sind, ihre Bindungskraft daher erklärungsbedürftig bleibt.

Der schwerwiegendste Einwand gegen Interpretationen dieser Art besteht aber darin, dass die innerhalb einer Gesellschaft allgemein akzeptierten Bräuche und Gesetze selbst nicht notwendigerweise den von Hegel im Sittlichkeitskapitel entwickelten Gerechtigkeitsstandards entsprechen. Wie Wood (1990, 104–5) zurecht betont, vertritt Hegel, in Abgrenzung zur rechtshistorischen Schule, konsequent die Position, ungerechte Gesetze könnten zu nichts verpflichten. Wood meint daher, die Unterbestimmtheit des abstrakten Rechts könne nur durch die Gesetze eines gerechten Staates aufgelöst werden:

The actual content of the rights of persons has to be determined in relation to the entire legal and political structure of the state. [...] In Hegel's view, those who give laws and codify them have the vocation of specifying the content of right precisely. (1990, 103)

Die Hauptaufgabe des Staates sei daher, das Naturrecht weiter zu spezifizieren:

In general, Hegel conceives of „natural right“ (what is „in itself right“) not as something to be contrasted with positive law but rather something to be made determinate by it (PR §3R). (1990, 104)

In diesem Punkt stimme ich Wood voll und ganz zu.

Der grundlegende Unterschied zwischen dieser und der hier dargelegten Interpretation besteht darin, dass Wood implizit davon ausgeht, Hegel würde die Existenz staatlicher Gesetze und ihre normative Verbindlichkeit bei seiner Diskussion des abstrakten Rechts bereits voraussetzen. Wood schließt hieraus, der Verbrecher verstoße bereits im Kontext des abstrakten Rechts immer gegen gerechte Gesetze, und damit gegen das Rechtsgebot (1990, 109). Diese Annahme wird in der Literatur nicht nur von Wood getroffen, ist aber erklärungsbedürftig. Zunächst ist den Kommentatoren zustimmen, die betonen, dass Hegel an der „wissenschaftlichen Entwicklung der Idee“, und nicht an der „zeitlichen Entwicklung“ der einzelnen Gestalten des Rechts interessiert ist (GW 14,1: § 32A). Die in den *Grundlinien* zuerst entwickelten Rechtsgestalten sollen den später entwickelten zwar begrifflich vorausgesetzt sein, Hegel meint aber nicht, dass beispielsweise das Eigentum daher vor der Familie entstanden sei. Hegel geht daher nicht von der Annahme eines historischen Naturzustands aus. Dies impliziert allerdings nicht, dass alle im Sittlichkeitskapitel entwickelten Institutionen von Hegel bei der Diskussion des abstrakten

Rechts bereits vorausgesetzt werden. Hegel scheint das Treffen einer Naturzustandsannahme im Gegenteil explizit zu erlauben, beispielsweise in folgender Bemerkung aus dem Kontext seiner Diskussion des Zwangs:

Pädagogischer Zwang, oder Zwang gegen Wildheit und Rohheit ausgeübt, erscheint zwar als erster, nicht auf Vorgehung eines ersten erfolgend. Aber der nur natürliche Wille ist an sich Gewalt gegen die an sich seyende Idee der Freiheit [...]. Entweder ist ein sittliches Daseyn in Familie oder Staat schon gesetzt, gegen welche jene Natürlichkeit eine Gewaltthätigkeit ist, oder es ist nur ein Naturzustand, Zustand der Gewalt überhaupt vorhanden, so begründet die Idee gegen diesen ein Heroenrecht. (GW 14,1: § 93A)

An diesem Punkt der Argumentation, also unmittelbar vor der Einführung des Verbrechens, lässt Hegel also noch offen, ob außer Eigentum und Vertrag bereits weitere Rechtsinstitutionen bestehen. Auf das hier erwähnte Heroenrecht werde ich im nächsten Abschnitt zurückkommen. Zwar nimmt Hegel an einigen Stellen seiner Diskussion des abstrakten Rechts Bezug auf die staatliche Gesetzgebung, qualifiziert diese Bemerkungen in der Regel aber als Erwähnungen von Dingen, die streng genommen nicht ins abstrakte Recht gehören. So beispielsweise in seiner Auflistung verschiedener Beispiele für Verbrechen, in der er es um die Wiederholung der Struktur des Verbrechens in späteren Systemteilen geht:²⁴

Das Recht, dessen Verletzung das Verbrechen ist, hat zwar bis hierher nur erst die Gestaltungen, die wir gesehen haben [...]. Aber das in diesen Formen Substantielle ist das Allgemeine, *das in seiner weiteren Entwicklung und Gestaltung dasselbe bleibt und daher ebenso dessen Verletzung, das Verbrechen, seinem Begriffe nach*. Den besonderen, weiter bestimmten Inhalt, z. B. in Meyneid, Staatsverbrechen, Münz-Wechsel-Verfälschung u.s.f. betrifft daher auch die im folgenden §. zu berücksichtigende Bestimmung. (meine Hervorhebung; GW 14,1: § 95A)

Derartige Passagen sind also kein Beleg für die These, der Staat sei hier bereits vorausgesetzt.

Selbst wenn staatliche Institutionen hier vorausgesetzt werden könnten, wäre die entscheidende Frage damit noch nicht geklärt, nämlich ob Personen im Kontext des abstrakten Rechts bereits dazu verpflichtet sind, sich an die Gesetze des Staates zu halten. Unstrittig ist, dass Hegel keine anarchistische Position vertritt und im Resultat die Gesetze eines gerechten Staates als verbindlich ansieht (GW 14,1: § 258). Allerdings betrachten wir Personen hier, wie in Abschn. 2 dargelegt, nur ihrem abstrakten Begriffe nach, also nur allgemein als rechtsfähige Person, nicht hingegen als Bürger eines bestimmten Staates, weshalb die Verbindlichkeit staatlicher Gesetze hier erst noch gezeigt werden muss. Durch die Bestimmung der Festlegung bestimmter Eigentumsnormen als Aufgabe des Staates hat Wood dies noch nicht geleistet. Ein sehr klares Argument hierfür wurde bereits von Knowles formuliert, dessen Interpretation der Woods in dieser Hinsicht ähnelt:

We emphasized earlier that the will is free when it operates upon itself, by ordering its desires. In a community of persons, this ordering will take two forms. Individuals will appropriate, use and dispose of their property in pursuit of their considered plans and ambitions, and in full recognition of the claims of others to respect. Ordering will take place here at a second, higher level as persons work out a system of rules governing *the exact scope of appropriation, use and alienation, and methods and materials of acceptable exchange*. [...] [meine Hervorhebung].

In a primitive way, therefore, men will accept rules governing their status and relations as property holders as expression of their (now ordered) wills. There is no mystery here [...]. The citizen is the author of the laws of the sovereign. Part of the reason he is obliged to obey them is that the laws obey the citizens own ordered preferences, an ordering each citizen would accept were he, in a thought experiment, to place himself in a

²⁴ Aber auch in GW 14,1, §§46A, 75A und 100A.

State of Nature. [...] When the laws of nature are transformed into the laws of the sovereign, the will of the citizen achieves a positive, determinate expression. (1983, 57)

Wie die hervorgehobene Passage deutlich macht, misst auch Knowles der Unterbestimmtheit des philosophischen Rechts eine zentrale Bedeutung bei. Diese soll durch einen Ordnungsprozess aufgelöst werden, in dem sich Personen auf eine Spezifikation des Eigentumsrechts einigen. Dieses Argument scheint allerdings nicht überzeugend. Zum einen wird dieser zweite Ordnungsprozess von Hegel nicht thematisiert, im Gegensatz zu dem von Knowles ebenfalls erwähnten ersten Ordnungsprozess, den Hegel in der *Einleitung* als „Reinigung der Triebe“ beschreibt (GW 14,1: § 19). Zum anderen scheint das von Knowles beschriebene Verfahren, nach dem dieser Ordnungsprozess ablaufen soll und das dessen normative Bindungskraft begründen soll, nicht vielversprechend. Würden alle Personen dadurch, dass sie sich fragen, welche Normen sie im Naturzustand akzeptieren würden, wirklich zu dem gleichen Ergebnis kommen und so eine Einigung erreichen, dann wäre das abstrakte Recht nicht unterbestimmt. Die Verbindlichkeit staatlicher Gesetze auf der Ebene des abstrakten Rechts ist damit noch nicht hinreichend belegt. Ich glaube daher, dass Hegel im abstrakten Recht eine normative Naturzustandsannahme trifft, hier also nur privatrechtliche Normen eine Rolle spielen können. Die Schwierigkeiten, mit denen diese verschiedenen Varianten der Standardlesart des Verbrechens konfrontiert sind, zeigen zumindest, dass die im letzten Abschnitt entwickelte Interpretation nicht nur zulässig ist, sondern tatsächlich eine ernst zu nehmende Alternative darstellt.

IX. Das Heroenrecht

Statt die Verbindlichkeit der staatlichen Gesetzgebung als Prämisse des von Hegel im letzten Teil des abstrakten Rechts entwickelten Arguments zu betrachten, kann die Notwendigkeit einer staatlichen Gesetzgebung umgekehrt auch als eine Konklusion dieses Arguments verstanden werden. Gerade weil das abstrakte Recht Konflikte um die gültigen Eigentumsnormen nicht ausschließen kann, sind staatliche Institutionen notwendig, um den Rahmen zur Einigung über das geltende Recht zu bieten, den Verträge Hegel zufolge nicht bieten können. Da Hegels Straftheorie hier relevant wird, kann ich diese Interpretation hier nur skizzieren.

Hegel führt die Strafe im Anschluss an seine Diskussion des Verbrechens unter Rückgriff auf die bereits besprochene These ein, das Verbrechen ließe sich als erster Zwang durch einen zweiten Zwang „aufheben“. Während der Verbrecher durch seine Tat die von Seiten des Opfers akzeptierten Rechtsnormen in Frage stellt, wird ihre Gültigkeit durch die Strafe hingegen neu behauptet:

Die positive Existenz der Verletzung ist nur als der besondere Wille des Verbrechers. Die Verletzung dieses als eines daseyenden Willens [die Strafe; dh] also ist das Aufheben des Verbrechens, das sonst gelten würde, und ist die Wiederherstellung des Rechts. (GW 14,1: § 99)

Die Strafe ist gerecht, sofern sie „Wiedervergeltung“ ist, d.h. solange sie dem Verbrechen „nach dem Werthe“ angemessen ist (GW 14,1: § 101).

Im Kontext des abstrakten Rechts nimmt die Strafe allerdings die Form der Rache an. Die Rache kann, wie Hegel betont, zwar dem Inhalte nach prinzipiell gerecht sein (GW 14,1: § 102), der Form nach ist sie allerdings nur die Handlung einer Einzelperson:

Die Rache wird hierdurch, daß sie als positive Handlung eines besonderen Willens ist, eine neue Verletzung: sie verfällt als dieser Widerspruch in den Progreß ins Unendliche und erbt sich von Geschlechtern zu Geschlechtern ins Unbegrenzte fort. (GW 14,1: § 102)

Da der Verbrecher zumindest in manchen Fällen aus seiner Perspektive tatsächlich nichts falsch gemacht hat, so kann er die Rache selbst dann, wenn diese Wiedervergeltung darstellt, nur als Verbrechen gegen sich auffassen, dass wiederum geahndet werden muss. Aus der Perspektive des ersten Opfers handelt es sich dabei dann allerdings lediglich um ein weiteres Verbrechen und so weiter. In diesem ewigen Kreislauf der Gewalt kämpfen die Parteien dabei nicht nur um den Besitz bestimmter Sachen, sondern auch um die Anerkennung bestimmter Eigentumsnormen. Diese Struktur sieht Williams' Kämpfen um Anerkennung durchaus ähnlich, ist im abstrakten Recht aber keineswegs bereits überwunden. Die Standardlesart des Verbrechens scheint hier hingegen zu einem anderen Ergebnis zu kommen, da die gerechte Strafe eines Bruchs des Rechtsgebots de facto keine neue Verletzung darstellen sollte.

Da sich derartige Gewaltspiralen entwickeln können, ohne dass wenigstens eine der beteiligten Parteien zumindest einmal gegen das Rechtsgebot verstoßen hat, zeigt sich das abstrakte Recht als prinzipiell ungeeignet, eine allgemeine Verwirklichung der Freiheit zu garantieren. Tatsächlich charakterisiert Hegel den Naturzustand als „Zustand der Gewalt überhaupt“ (GW 14,1: § 93A). Gegen diesen bestehe, wie bereits erwähnt, ein Heroenrecht, auf das Hegel nun zurückkommt:

Von der Privat-Rache ist die Racheübung der Heroen, abentheuernder Ritter u.s.f. verschieden, die in die Entstehung der Staaten fällt (GW 14,1: § 102).

Das Heroenrecht ist also das Recht zur Staatsgründung.

Ohne Hegels Heroenbegriff hier genauer zu bestimmen, scheint er damit ein Recht des Stärkeren zu postulieren.²⁵ Dieses sollte allerdings nicht als Recht zur Herrschaft verstanden werden, sondern lediglich als das Recht, eine bestimmte Spezifikation des abstrakten Rechts zu institutionalisieren und damit als Legislative zu fungieren. Hegel bestätigt dies im Kapitel *Die Weltgeschichte* nochmals, und stellt dabei auch fest, dass dieses Recht nicht nur in Form der Rache, sondern auch in Form des Verbrechens ausgeübt werden darf. Der Heros darf also bereits als Staatsgründer aktiv werden, noch bevor er selbst Opfer eines Verbrechens geworden ist:

In gesetzlichen Bestimmungen und in objektiven Institutionen, von der Ehe und dem Ackerbau ausgehend (s. §. 203. Anm.), hervorzutreten, ist das absolute Recht der Idee, es sey, daß die Form dieser ihrer Verwirklichung als göttliche Gesetzgebung und Wohlthat oder als Gewalt und Unrecht erscheine; – diß Recht ist das Heroenrecht zur Stiftung von Staaten. (GW 14,1: § 350)

Der hier entwickelten Interpretation des Verbrechens zufolge bedarf diese These keiner weiteren Rechtfertigung, da manche Handlungen des Heroen, die aus dessen Sicht rechtskonform sind, aus der Sicht anderer verbrecherisch sein können. Zwischen einer proaktiven und einer reaktiven Anwendung des Heroenrechts kann in solchen Fällen daher nicht sinnvoll unterschieden werden. Streng genommen bringt das Heroenrecht also keine besonderen Befugnisse mit sich, schließlich darf jede Person Verstöße gegen die eigene Freiheit ahnden, und bedarf daher auch keiner speziellen Rechtfertigung. Würde jedes Verbrechen allerdings einen Bruch des Rechtsgebots darstellen, das Heroenrecht also ein Recht zum Verstoß gegen das philosophische Recht beinhalten, bliebe Hegel hier eine Rechtfertigung dieser starken These schuldig.

Wie bereits dargelegt, kann der Wille nicht gezwungen werden, wenn er sich nicht zwingen lassen will (GW 14,1: § 91). Auch der Heros kann also niemanden dazu zwingen,

²⁵ Für eine Begriffsbestimmung siehe Senigaglia (1999).

bestimmte Normen zu akzeptieren. Daher besteht Hegels unmittelbare Antwort auf die Probleme des abstrakten Rechts auch nicht im Heroenrecht, sondern in der Einnahme des „moralischen Standpunkts“ und der hiermit verbundenen Entwicklung des persönlichen zum subjektiven Willen (GW 14,1: § 104). Da der Heros aber die oben beschriebenen Rachezyklen tendenziell gewinnen wird, kann er immerhin starke Anreize dafür zu setzen, sich mit ihm auf bestimmte Eigentumsnormen zu einigen. Auch wenn das Heroenrecht keine besonderen Kompetenzen einschließt, spricht Hegel von diesem als einem Recht, weil der Heros damit für den weltgeschichtlichen Prozess der Verwirklichung der Freiheit eine wichtige Funktion übernimmt. Da Hegel diese Ideen aber zum Ersten Mal am Ende des abstrakten Rechts und aus dem abstrakten Rechts heraus entwickelt, scheint er diesen Einigungsprozess hier noch nicht vorauszusetzen, sondern die Notwendigkeit eines solchen Prozesses damit zu begründen, dass ohne einen solchen selbst dann ein Zustand der Gewalt droht, wenn niemand an einem solchen ein Interesse hat.

X. Fazit

Die hier vorgeschlagene Interpretation verdeutlicht allerdings auch eine Spannung in Hegels Konzeption. Wenn das Verbrechen tatsächlich primär als Konflikt über die geltenden Eigentumsnormen bestimmt ist, dann ist schwer einzusehen, warum Hegel das Verbrechen per Definition auch an den Zwangsbegriff knüpft, besonders da Hegel dem Zwang keine prinzipielle Widerrechtlichkeit zuschreibt. Es stellt sich also die Frage, wie ein zwangloser Konflikt um die gültigen Eigentumsnormen oder ein mit Zwangsmitteln ausgetragener bürgerliche Rechtsstreit zu verstehen sind. Wenn verschiedenen Unrechtstypen in erster Linie über ihren Konfliktgegenstand charakterisiert sind, spricht nichts gegen die Sinnhaftigkeit dieser Kategorien. Wenn die Möglichkeit des bürgerlichen Rechtsstreits selbst dann eine Unzulänglichkeit des abstrakten Rechts aufzeigen soll, wenn der entsprechende Konflikt keinen Zwang involviert, warum sollte ein zwangloser Konflikt über das geltende Recht dies nicht ebenfalls leisten können? Umgekehrt erklärt Hegel auch nicht, warum der bürgerliche Rechtsstreit nicht selbst in Zwangshandlungen enden sollte, schließlich sind auch hier beide Parteien wirklich davon überzeugt, alleinige Eigentümer der umstrittenen Sache zu sein. Tatsächlich diskutiert Hegel unmittelbar vor der Einführung der Strafe noch eine Klasse von Fällen, in denen trotz geschehenen Zwangs eine Strafe nicht angebracht sei:

Die Verletzung als nur nach dem äußerlichen Daseyn oder Besitze ist ein Uebel, Schaden an irgend einer Weise des Eigenthums oder Vermögens; die Aufhebung der Verletzung als einer Beschädigung ist die civile Genugthuung als Ersatz, insofern ein solcher überhaupt Statt finden kann. (GW 14,1: § 98)

In Fällen, in denen eine Verletzung rein äußerlich ist, also nicht das Recht als Recht betreffe, solle demnach die Kompensation des erlittenen Schades genügen. Eine Klasse von Fällen, auf die dies zutreffen sollte, sind solche, in denen überhaupt kein zugrundeliegender Konflikt besteht. Zertrampelt beispielsweise der Ochse des einen das Feld des anderen, so ist dies im Sinne des abstrakten Rechts zwar als Zwang zu werten, eine Strafe ist hier aber nicht angebracht. Hegel meint also nicht, Verbrechen und Strafe seien die einzigen Erscheinungsformen des Zwangs im abstrakten Recht. Diese Fragen ergeben sich also auch unabhängig von der hier vorgestellten Interpretation, gewinnen durch diese aber an Relevanz. Dass Hegel sich überhaupt genötigt sah, diesen Abschnitt zwischen der Diskussion des Verbrechens und der Diskussion der Strafe einzuschieben, spricht allerdings dafür, dass sein Versuch, die verschiedenen im abstrakten Recht möglichen Konflikte und die Rolle des Zwangs in einem einzigen argumentativen Strang zu entwickeln, hier an seine Grenzen stößt.

Dennoch kann Hegels Ansatz auch einiges leisten. Zunächst nimmt Hegel die kantische Einsicht auf, dass die unilaterale Besitznahme im Naturzustand, beziehungsweise im rein privatrechtlichen Zustand, andere Personen auch dann nicht notwendigerweise verpflichten kann, wenn die Besitznahme selbst dem Kriterium der Rechtmäßigkeit genügt. Hegel untermauert diese Einsicht, indem er zeigt, dass der Begriff der Inbesitznahme selbst verschiedene Interpretationen zulässt, die selbst dann Eigentumskonflikte zwischen Personen hervorrufen können, wenn beide Personen sich als Person respektieren und sich darauf einigen können, dass der Besitz als Ausdruck des freien Willens Eigentumsansprüche begründet. Von der Möglichkeit derartiger Konflikte ausgehend entwickelt Hegel eine Begründung für die Notwendigkeit und Legitimität staatlicher Institutionen. Wo solche Institutionen nicht bestehen, begründet Hegel auf diese Weise ebenfalls ein Recht, andere Personen zum Eintritt in einen staatlichen Zustand zu zwingen. Schon Kant hatte die These vertreten, Personen dürften einander auch proaktiv, also selbst wenn ihre Rechte noch nicht verletzt wurden, zum Eintritt in einen Zustand öffentlichen Rechts zwingen, solange sie nur in einem potenziellen Kausalverhältnis zueinander stehen. Allerdings wird Kants Argument hierfür nicht immer als sehr befriedigend betrachtet, da Kant zur Begründung dieser These auf die Annahme zurückgreifen muss, dass sich im Naturzustand „Niemand des Seinen wider Gewaltthätigkeit sicher“ sein kann (AA 6: 308). Kant scheint hier die Begründungsebene zu wechseln, indem er neben rein rechtlichen Überlegungen über die Kompatibilität der Freiheit verschiedener Personen nach allgemeinen Gesetzen auch Tatsachen darüber miteinbezieht, wie sicher sich Personen ihrer Freiheit in Zukunft sein können. Hegel hingegen gelingt es, unter gewissen Annahmen natürlich, ein rein rechtliches Argument für die These zu liefern, im privatrechtlichen Zustand dürfe immer, notfalls auch mit Gewalt, ein Zustand öffentlichen Rechts angestrebt werden. In anderen Worten funktioniert Hegels Argument selbst dann, wenn sich alle Personen an das Rechtsgebot halten und wissen, dass alle anderen Personen dies auch tun werden, also auch unter stärkeren idealisierenden Annahmen. Hegel schiebt damit jeder romantischen Hoffnung, die Notwendigkeit des Staates könne durch eine moralische Veredelung des Menschen beseitigt werden, einen Riegel vor. Hegel nimmt damit kantische Ideen nicht nur auf, sondern entwickelt diese auch konsequent weiter. Diese letzten Kommentare sind natürlich spekulativ, aber sie deuten auf einige der Forschungsfragen hin, die sich aus dieser Neubewertung des Hegelschen Verbrechensbegriffs ergeben.

Literatur

- Berger, Maxi. 2012. *Arbeit, Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung bei Hegel: Zum Wechselverhältnis von Theorie und Praxis*. Hegel Jahrbuch - Sonderband Hegel-Forschungen. Berlin: Akademie Verlag.
- Brooks, Thom. 2007. *Hegel's Political Philosophy: A Systematic Reading of the Philosophy of Right*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- . 2012. Hegel and the Unified Theory of Punishment. In: *Hegel's Philosophy of Right*, hg. von Thom Brooks, 103–23. Oxford: Wiley Blackwell.
- . 2017. Hegel on Crime and Punishment. In: *Hegel's Political Philosophy: On the Normative Significance of Method and System*, hg. von Thom Brooks und Sebastian Stein, 202–20. Oxford: Oxford University Press.
- Bülow, Friedrich. 1942. Grundlinien der Philosophie des Rechts. In: *Hegel: Volk - Staat - Geschichte. Eine Auswahl aus seinen Werken*, hg. von Friedrich Bülow, 229–71. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.
- Cooper, David E. 1971. Hegel's Theory of Punishment. In: *Hegel's Political Philosophy: Problems and Perspectives*, hg. von Z. A. Pelczynski, 151–67. Cambridge (UK): Cambridge University Press.

- Cristi, Renato. 2005. *Hegel on freedom and authority*. Political Philosophy Now. Cardiff: University of Wales Press.
- Duden online. 2018. Duden Online. <https://www.duden.de/node/646446/revisions/1759358/view> (zugegriffen: 28. Oktober 2018).
- Dulckeit, Gerhard. 1936. *Rechtsbegriff und Rechtsgestalt: Untersuchungen zu Hegels Philosophie des Rechts und ihrer Gegenwartsbedeutung*. Neue Deutsche Forschungen Abteilung Rechtsphilosophie 1. Berlin: Junker und Dünhaupt Verlag.
- Dyde, S. W. 1898. Hegel's Conception of Crime and Punishment. *The Philosophical Review* 7, Nr. 1: 62–71. 10.2307/2175548.
- Grimm, Jacob und Wilhelm Grimm. (1854) 1971. *Deutsches Wörterbuch. 16 Bände in 32 Teilbänden*. Leipzig: Quellenverzeichnis Leipzig. http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB (zugegriffen: 1. Oktober 2018).
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich. (1821) 1991. *Elements of the Philosophy of Right*. Hg. von Allen W. Wood. Übers. von H. B. Nisbet. Cambridge (UK): Cambridge University Press.
- . (1821) 2009. *Grundlinien der Philosophie des Rechts: Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*. Hg. von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann. Gesammelte Werke. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste 14, 1. Hamburg: Felix Meiner.
- Houlgate, Stephen. 2017. Property, Use and Value in Hegel's Philosophy of Right. In: *Hegel's Elements of the Philosophy of Right: A Critical Guide*, hg. von David James, 37–57. Cambridge Critical Studies. Cambridge (UK): Cambridge University Press.
- Hösle, Vittorio. 1989. Was darf und was soll der Staat bestrafen? Überlegungen im Anschluss an Fichtes und Hegels Straftheorien. In: *Die Rechtsphilosophie des deutschen Idealismus*, hg. von Vittorio Hösle, 1–55. Schriften zur Transzendentalphilosophie 9. Hamburg: Felix Meiner.
- Kant, Immanuel. (1797) 1914. *Die Metaphysik der Sitten*. Kants gesammelte Schriften. Herausgegeben von der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften 6. Berlin: Georg Reimer.
- Kersting, Wolfgang. 1991. Eigentum, Vertrag und Staat bei Kant und Locke. In: *John Locke und/and Immanuel Kant: Historische Rezeption und gegenwärtige Relevanz*, hg. von Martyn P. Thompson, 109–34. Philosophische Schriften 3. Berlin: Duncker und Humblot.
- Knowles, Dudley. 1983. Hegel on Property and Personality. *The Philosophical Quarterly* 33, Nr. 130: 45–62.
- . 2002. *Routledge Guidebook to Hegel and the Philosophy of Right*. Routledge Philosophy Guidebook. London: Routledge.
- Kühl, Kristian. 1999. Von der Art, etwas Äußeres zu erwerben, insbesondere vom Sachenrecht (§§ 10-17). In: *Immanuel Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, hg. von Otfried Höffe, 117–32. Klassiker Auslegen 19. Berlin: Akademie Verlag.
- Landau, Peter. 1973. Hegels Begründung des Vertragsrechts. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 59, Nr. 1: 117–38.
- Losurdo, Domenico. 2004. *Hegel and the Freedom of Moderns*. Durham: Duke University Press.
- Mohr, Georg. 1997. Unrecht und Strafe (§§82-104). In: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hg. von Ludwig Siep, 95–123. Klassiker Auslegen. Berlin: Akademie Verlag.
- Mohseni, Amir. 2003. *Abstrakte Freiheit: zum Begriff des Eigentums bei Hegel*. Hamburg: Felix Meiner.
- Neuhouser, Frederick. 2000. *Foundations of Hegel's Social Theory: Actualizing Freedom*. Cambridge (US): Harvard University Press.
- Patten, Alan. 1999. *Hegel's Idea of Freedom*. Oxford: Oxford University Press.
- Quante, Michael. 1993. Hegels Begriff der Handlung. Spekulation und Erfahrung. Abteilung II: Untersuchungen. Stuttgart: frommann-holzboog.
- . 2004. The Personality of the Will as the Principle of Abstract Right: An Analysis of §§ 34–40 of Hegel's Philosophy of Right in Terms of the Logical Structure of the Concept. In: *Hegel on Ethics and*

- Politics*, hg. von Robert B. Pippin und Otfried Höffe, übers. von Nicholas Walker, 81–100. Cambridge (UK): Cambridge University Press.
- Reyburn, Hugh A. 1921. *The Ethical Theory of Hegel: A Study of the Philosophy of Right*. Oxford: Clarendon Press.
- Senigaglia, Cristiana. 1999. Heroismus und Sittlichkeit bei Hegel. *Hegel-Jahrbuch* 1999, Nr. 1: 136–41.
- Steinberger, Peter J. 1983. Hegel on Crime and Punishment. *American Political Science Review* 77, Nr. 4: 858–70.
- Westphal, Kenneth R. 1993. The Basic Context and Structure of Hegel's Philosophy of Right. In: *The Cambridge Companion to Hegel*, hg. von Frederick C. Beiser, 234–69. Cambridge (UK): Cambridge University Press.
- Williams, Robert R. 1997. *Hegel's Ethics of Recognition*. Berkeley: University of California Press.
- Winfield, Richard Dien. 2013. The Psychology of Will and the Deduction of Right. In: *Essays on Hegel's Philosophy of Subjective Spirit*, hg. von David S. Stern, 201–21. Albany: SUNY Press.
- Wood, Allen W. 1990. *Hegel's Ethical Thought*. Cambridge (UK): Cambridge University Press.